

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 18-0056
erstellt am: 12.05.2016

Abteilung: Fachbereich Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: L-1/5-1020.015.821

Schulkommission des Kreises Bergstraße; hier: Wahl der vom Kreistag zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	06.06.2016	Ö	Wahl

Erläuterung:

Gemäß § 148 des Hessischen Schulgesetzes bilden die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise eine oder mehrere Schulkommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), der folgende Mitglieder angehören müssen:

- der Landrat oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter
- weitere Mitglieder des Kreisausschusses
- Mitglieder des Kreistages
- Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte
- Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern
- Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerschaft
- Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Es steht im freien Ermessen des Schulträgers, ob er über den gesetzlich vorgegebenen Kreis hinaus weitere sachkundige Einwohner, wie zum Beispiel Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände, in die Schulkommission beruft. Die Zahl der Mitglieder ist gesetzlich nicht vorgegeben, sondern wird vom Kreisausschuss, soweit sie nicht - zulässigerweise - durch Satzung festgelegt ist, bestimmt.

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 15. Mai 2006 gehören der Schulkommission des Kreises Bergstraße folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Landrat oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter
- b) zwei Mitglieder des Kreisausschusses
- c) die bildungspolitischen Sprecher der im Kreistag vertretenen Fraktionen
- d) je ein Vertreter der drei im Kreis Bergstraße vertretenen Lehrerverbände
- e) zwei Vertreter seitens des Kreiselternbeirates
- f) zwei Vertreter des Kreisschülerrates
- g) je ein Vertreter der evangelische und katholischen Kirche und gegebenenfalls Vertreter anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- h) je ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industrie- und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft und des Regionalbauernverbandes

sowie mit beratender Stimme

- die oder der Ausländerbeauftragte
- ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes.

Nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) sind für die Kommissionsmitglieder grundsätzlich keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen oder zu benennen. Die Mitglieder können sich aber im Einzelfall (in der Regel aus dem Kreise eventueller Ersatzpersonen) vertreten lassen.

Die Fraktionen im Kreistag werden gebeten, ihre jeweilige bildungspolitische Sprecherin oder bildungspolitischen Sprecher für die Schulkommission zu benennen.

Von den unter d) bis h) aufgeführten vorschlagsberechtigten Gruppen, Organisationen und Verbänden wurden folgende Personen zur Wahl in die Schulkommission vorgeschlagen:

	<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzpersonen:</u>
d) <u>Lehrerverbände</u>		
Deutscher Lehrerverband Hessen	Volker Weigand Lorsch	Ute Molden Bensheim Volker Hahl Heppenheim
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	Maritta Schmitt Fürth	Elke Metz Heppenheim
Verband Bildung und Erziehung	Hanne Thron-Dams Zwingenberg	Holger Geiser Bensheim

	<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzpersonen:</u>
e) <u>Kreiselternbeirat</u>	Harald Koschinski Absteinach	N.N.
	Beate Dechnig Lautertal	N.N.
f) <u>Kreisschülerrat</u>	N.N.	N.N.
	N.N.	N.N.
g) <u>Kirchen</u>		
Evangelische Kirche	Carmen Oestreich Bensheim	Hildburg Baehr Viernheim
Katholische Kirche	Simone Muth Lorsch	N.N.
h) <u>Sonstige Organisationen</u>		
Deutscher Gewerkschaftsbund	Franz Beiwinkel Heppenheim	N.N.
Industrie- und Handelskammer	Torsten Heinzmann Hirschhorn	N.N.
Kreishandwerkerschaft	N.N.	N.N.
Regionalbauernverband	N.N.	N.N.

Von den Gruppen, Organisationen und Verbänden im Kreis sind noch Mitglieder vorzuschlagen; noch eingehende personelle Vorschläge werden bis zur Sitzung nachgereicht.

Die Wahl erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, da es sich um Wahlvorschläge von und für die Interessenvertretung unterschiedlicher Gruppen, Organisationen und Verbände handelt. Sie kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) durch Handaufheben erfolgen.

Der Kreistag wird um die Wahl der vorstehend unter d) bis h) genannten Mitglieder der Schulkommission für die 18. Wahlzeit des Kreistages gebeten.